



Freie und Hansestadt Hamburg  
JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder  
-Sicherheitsdienstleiter-

AL BW – Nr.: 03/2017  
02.03.2017

**Anstaltsverfügung Nr. 03/2017**


**Betr.:** Telefonieren für Strafgefangene in der JVA Billwerder

1. Die Anstalt gestattet den Strafgefangenen gem. § 32 HmbStVollzG im Rahmen der Hausordnung Telefongespräche zu führen. Hierfür wird ein Telefonsystem zur Verfügung gestellt, dessen Betreiber die Anstalt ist.
2. Die Gefangenen haben den Wunsch auf Teilnahme am Telefonverkehr schriftlich zu beantragen. Die Vollzugsabteilungsleitung prüft, ob die Telefonerlaubnis erteilt werden kann und die beantragten Telefonpartner und Telefonnummern zugelassen werden können.

Die Telefonerlaubnis kann dabei untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde, insbesondere wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Telefonieren für eine Verabredung oder Vorbereitung neuer Straftaten missbraucht werden könnte. Des Weiteren kann die Telefonerlaubnis bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des StGB sind, untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben würden oder ihre Eingliederung behindern würden.

3.



- 
4. Sollen die Gefangenen eine Telefonberechtigung erhalten, behändigt die Vollzugsabteilungsleitung den Gefangenen das Merkblatt „Telefonregelung und Nutzungsbedingungen für Gefangene der JVA Billwerder“ in der jeweils gültigen Fassung und lässt sich den Erhalt des Merkblatts von den Gefangenen gegen Unterschrift bestätigen. Diese Bestätigung wird zu den Gefangenenpersonalakten gegeben.
  5. Nach dieser Genehmigung richtet die Zahlstelle den Gefangenen ein Telefonkonto ein. Den Gefangenen werden daraufhin eine persönliche Kontonummer und eine persönliche PIN (Geheimnummer) zur Verfügung gestellt. Bei Verlust kann den Gefangenen auf Antrag eine neue PIN zugeteilt werden.
  6. Verfügen die Gefangenen vor der Verlegung in die hiesige JVA schon über ein Telio-Konto und wurde dieses durch die „Autoverlegung“ an uns übersandt, so werden diese Konten von der Zahlstelle übernommen und mit einer neuen Buchnummer versehen.  
Die Konten werden von der Zahlstelle gesperrt und die Rufnummernpläne ausgedruckt.  
Die Rufnummernpläne werden dann der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Überprüfung und Genehmigung zugeleitet; in Sonderfällen ist Ziffer 2 dieser Verfügung zu beachten.  
Nach der Genehmigung überprüft die Revisionsabteilung die Einstellungen der Konten, ändern diese gegebenenfalls, entsperren die Konten und leiten die genehmigten Rufnummernpläne der Station zur Eröffnung zu.  
Die Telio-Kontonummern sowie der PIN's aus der Voranstalt bleiben in diesen Fällen bestehen.
  7. Den Gefangenen werden höchstens die Freischaltung von 30 Telefonnummern genehmigt. Bei jeder beantragten Rufnummer hat die Vollzugsabteilungsleitung zu prüfen, ob die Telefongenehmigung erteilt werden kann; Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung sind zu beachten.
  8. Auf dem Antrag haben die Gefangenen neben der Telefonnummer den vollständigen Namen sowie Art der Bindung zum gewünschten Telefonpartner anzugeben. Stellt die Zahlstelle beim Eingeben der Telefonverbindung fest, dass die einzutragende Rufnummer schon bei mindestens einem anderen Gefangenen vorhanden ist, versieht die Zahlstelle den betreffenden Antrag mit dem Hinweis auf die Übereinstimmung und leitet den Antrag an die Revisionsabteilung zur Prüfung der Rufnummer bzw. des Anschlussinhabers weiter. Die Revisionsabteilung gibt eine Stellungnahme ab und leitet den Antrag an die Vollzugsabteilungsleitung bzw. in Sonderfällen (siehe Ziffer 2 dieser Verfügung) über die Vollzugsabteilungsleitung an die Vollzugsleitung zur Entscheidung weiter.
  9. Die Telefonkonten werden auf Guthabenbasis geführt. Die Gefangenen können auf Antrag über die Zahlstelle Geldbeträge vom Hausgeld oder ihrem freien Eigengeld auf ihr eigenes Telefonkonto überweisen. Vom unfreien Eigengeld oder Überbrückungsgeld können für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung Gelder mit Zustimmung der Vollzugsleitung freigegeben werden, sofern keine offenen Forderungen notiert sind und dem Insassen bei Entlassung noch ein angemessener Betrag an Überbrückungsgeld zur Verfügung steht.

Es werden dabei nur volle Euro- Beträge abgebucht.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Geldbeträge durch externe Dritte direkt auf das Telio-Konto überweisen zu lassen. Zweckgebundene Einzahlungen auf das Anstaltskonto sind hingegen nicht zulässig.

10. Das Telefonieren ist im Umfang beschränkt. Es besteht nur die Möglichkeit, max. 12 Stunden im Monat zu telefonieren, wobei ein Betrag von 150 Euro nicht überschritten werden darf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vollzugsleitung.
11. Bei Verlegung in eine andere JVA werden die Telio-Konten der Gefangenen mit Hilfe der „Autoverlegung“ durch die Zahlstelle an die neue JVA übersandt, sofern auch diese JVA über ein Telio-System verfügt. Ansonsten wird das restliche Telefonguthaben von der Firma Telio direkt auf das Eigengeldkonto in der neuen JVA überwiesen.

Bei Entlassung wird der Fa. Telio auf Wunsch der Gefangenen ihre jeweilige Bankverbindung zur Überweisung des Restguthabens mitgeteilt.

12. Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 06/2016 vom 22.02.2016 und gilt bis zum **31.03.2018** (Keine inhaltlichen Änderungen).

